

## 1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für die Erstinbetriebnahme von Arbeitsmittel nach der Betriebssicherheitsverordnung. Es behandelt Überwachungsbedürftigen Anlagen nur, sofern Abschnitt 2 betroffen ist.

## 2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Gefahren ergeben sich beim Benutzen von Arbeitsmitteln durch Quetschen, Stoßen, Prellen, Stechen, Reißen, Schneiden, Klemmen, Stolpern, Abrutschen, Stürzen, Strahlen, herabfallende Gegenstände und Wechselwirkungen. Die Freigabe zur Erstinbetriebnahme nach einer detaillierten Bewertung ist daher entscheidend für die Unfallverhütung. Ist eine Maschine erst mal in Betrieb genommen werden, wird meist nur noch genau hingeschaut, wenn es zu spät ist.

## 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

					
Rauchen verboten!	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!	Kein Personendurchgang	Zutritt für Unbefugte verboten		
					
Mobiltelefone verboten - Ausschalten	Verbot für Menschen mit Herzschrittmacher	Nicht berühren	Nicht berühren, Gehäuse steht unter Spannung		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitskennzeichnung gleich welcher Art ernst nehmen und beachten. <u>Beispiele für mögliche Sicherheitskennzeichnungen siehe Abbildungen.</u></li> <li>- Für die zu bearbeitenden Werkstoffe bzw. Werkstücke geeignete Arbeitsmittel bereithalten.</li> <li>- Auf die Ordnung, Sauberkeit, Werkzeugpflege achten und sich um die geeignete Auswahl eines Handwerkszeugs für die Bearbeitung kümmern; dies erhöht nicht nur die Qualität der Arbeiten, sondern verhütet auch Unfälle.</li> <li>- Eine Zweckentfremdung des Arbeitsmittels ist nicht zulässig (z.B. ist ein Schraubenzieher kein Stecheisen oder Treibgerät).</li> <li>- Arbeitsmittel immer so ablegen, dass niemand darüber stolpern kann oder auf Personen herabfallen können.</li> <li>- Für die Lagerung von Arbeitsmittel müssen Werkzeugschränke, Schubladen oder Taschen genutzt werden.</li> <li>- Bei Gefahr von Verletzungen sind entsprechende geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (Beispielpiktogramme siehe rechts)</li> <li>- Bedienungsanleitungen beachten.</li> <li>- Keine Abdeckungen abbauen bzw. Sicherheitseinrichtungen außer Kraft setzen.</li> <li>- Beschädigungen umgehend melden.</li> <li>- Sichtprüfung vor der Benutzung, Funktionsprüfung während der Benutzung und Außerbetriebnahme bei Sicherheitsrelevanten Mängeln.</li> <li>- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sicherstellen.</li> <li>- Belastungsgrenzen der eingesetzten Arbeitsmittel beachten.</li> <li>- Arbeitsmittel mit abgelaufener Prüfplakette nicht mehr verwenden.</li> <li>- Arbeitsmittel konzentriert verwenden (Beispiel: Wer beim Arbeiten mit einem Hammer nicht konzentriert ist, muss mit Unfällen rechnen).</li> <li>- Schutzbrille tragen, wenn Teile wegfliegen können.</li> <li>- Der beiliegende Anhang muss vor Erstinbetriebnahme beachtet und abgearbeitet werden.</li> </ul>				
					
					
					
					
					
					

## 4. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich ergeben im Zusammenhang mit unterschiedlichen Witterungsbedingungen, beim Einsatz vom mehreren Firmen (Koordination erforderlich) sowie bei :



Gefahrgütern nach den Gefahrgutvorschriften (Unerwartete Reaktionen und Gefahren)



Gefahrstoffen nach den Gefahrstoffvorschriften (Unerwartete Reaktionen und Gefahren)



Explosionsgefährdeten Bereichen (Brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube),

Nur zugelassenes Werkzeug einsetzen.

## 5. Verhalten bei Störungen

- Schadhafte Arbeitsmittel sofort instandsetzen lassen oder gegen einwandfreie Arbeitsmittel auswechseln oder der weiteren Benutzung entziehen.
- Nicht improvisieren, wenn die Sicherheit dadurch beeinträchtigt ist.
- Vorgesetzte informieren.
- Keine eigenständigen Änderungen ohne Freigabe.
- Bei Schäden in der Garantiezeit: Hersteller kontaktieren.
- Keine Sicherheitseinrichtungen überbrücken, um eine Störung zu beheben.
- Vorsicht für Restenergien durch Druck, Überspannung,

## 6. Verhalten bei Unfällen



- Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden.
  - Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und Erste Hilfe zu leisten, sondern auch die Unfallstelle abzusichern.
  - Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.
  - Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.
  - Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z.B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.
  - Entstehungsbrände mit den bereitgestellten Feuerlöschern löschen.
- NOTRUF: 112



## 7. Wartung und Instandsetzung



- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.
- Wartungs- und Einstellarbeiten nur nach Herstellerangaben.
- Nur zugelassene Ersatzteile verwenden.
- Bei wesentlichen Änderungen neuen Vorschriftenstand berücksichtigen.
- Bedienungsanleitungen beachten.

## 8. Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Arbeitsausfall, Geräteausfall, Ordnungswidrigkeit, Straftat

# Anhang zur BA: Erstinbetriebnahme von Arbeitsmittel

a) Firma:..... b) Standort:.....

c) Art des Arbeitsmittels: ..... d) Baujahr: .....

e) CE-Kennzeichen ja/nein:..... f) GS-Zeichen ja/nein:.....

Nr.	Prüfpunkt (§ beziehen sich auf die BetrSichV)	Grund- lage: BetrSichV	erfüllt	nicht erfüllt	trifft nicht zu
1.	<b>Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet?</b> Anmerkung 1: auch bei vorhandenem CE-Zeichen Anmerkung 2: bei Aufzügen nur, wenn Beschäftigte diese nutzen.	§ 3 (1)			
2.	<b>Gefährdungsbeurteilung beinhaltet Gefährdungen</b> a) vom Arbeitsmittel, b) von der Arbeitsumgebung und c) den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten durchgeführt werden (Wechselwirkungen)?	§ 3 (2)	..... ..... .....	..... ..... .....	..... ..... .....
3.	<b>Gebrauchstauglichkeit bewertet und gegeben?</b> <b>Anmerkung:</b> einschließlich Ergonomie, alters- und altersgerechte Gestaltung)?	§ 3 (2)			
4.	<b>Sicherheitsrelevante Zusammenhänge bewertet und in Ordnung?</b> <b>Anmerkung:</b> Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe bewertet?	§ 3 (2)			
5.	Physische und psychische Belastungen bewertet?	§ 3 (2)			
6.	Vorhersehbare Betriebsstörungen und deren Beseitigung bewertet?	§ 3 (2)			
7.	Wurden Art und Umfang erforderlicher Prüfungen nach § 14 und § 16 ermittelt und festgelegt?	§ 3 (6)			

Nr.	Prüfpunkt	Grundlage:	erfüllt	nicht erfüllt	trifft nicht zu
8.	1. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass die Arbeitsmittel mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen, die zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt galten?	§ 7 (1)			
	2. Werden die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet?	§ 7 (1)			
	3. Zusätzliche Gefährdungen unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsdauer sowie der Dauer und der zeitlichen Lage der Arbeitszeit ausgeschlossen?	§ 7 (1)			
	4. Werden Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 getroffen?	§ 7 (1)			
	5. Werden Prüfungen nach § 14 durchgeführt?	§ 7 (1)			
	<b>Anmerkung:</b> § 7 (1) gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen und die in Anhang 3 genannten Anlagen (Krane, Flüssiggasanlagen, Maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik)	§ 7 (2)			
9.	Wurde nach der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen explizit festgestellt, dass die Verwendung des Arbeitsmittels nach dem Stand der Technik sicher ist?	§ 4 (1)			
10.	<b>Gültige Prüfung!</b> Ist sichergestellt, dass Arbeitsmittel mit festgelegten und/oder vorgeschriebenen Erst- und wiederkehrenden Prüfung nur verwendet werden, wenn die Prüfungen durchgeführt wurden?	§ 4 (4)			
11.	<b>Kontrollen durch die Beschäftigten:</b> Wird festgelegt, geregelt und sichergestellt, dass die Arbeitsmittel vor Ihrer Verwendung durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden (Sichtprüfung, Funktionskontrolle)?	§ 4 (5)			
12.	<b>Kontrollen durch die Beschäftigten:</b> Wird sichergestellt, dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden? <b>Anmerkung:</b> Das gilt unabhängig von Prüfungen nach § 14 oder § 16	§ 4 (5)			

Nr.	Prüfpunkt	Grundlage:	erfüllt	nicht erfüllt	trifft nicht zu
13.	Wird sichergestellt, dass vorhandene <b>Schutzeinrichtungen</b> verwendet werden?	§ 6 (2)			
14.	Wird sichergestellt, dass zur Verfügung gestellte <b>persönliche Schutzausrüstung</b> verwendet wird?	§ 6 (2)			
15.	Wird sichergestellt, dass die vorhandenen Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachtet werden?	§ 6 (2)			
16.	Werden Instandhaltungsmaßnahmen (und Änderungen) getroffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden?  <b>Anmerkung 1:</b> Angaben des Herstellers beachten. <b>Anmerkung 2:</b> Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.	§ 10 (1) i.V.m. § 10 (5)			
17.	Wird sichergestellt, dass bei Unfällen oder Notfällen Beschäftigte und andere Personen unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können?	§ 11 (2)			
18.	Werden den Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmittel anhand der Gefährdungsbeurteilung angemessene Informationen in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung gestellt über:  a) vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,  b) Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,  c) erforderliche Schutzmaßnahmen,  d) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,  e) Maßnahmen bei Unfällen und zur Ersten Hilfe?	§ 12 (1)	.....  .....  .....  .....  .....	.....  .....  .....  .....  .....	.....  .....  .....  .....  .....
19.	Werden die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der vorgenannten Informationen unterwiesen?  <b>Anmerkung:</b> Datum und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten (Ergänzung des Verfassers dieser Checkliste: Inhalt natürlich auch)!	§ 12 (1)			

Nr.	Prüfpunkt	Grund- lage:	erfüllt	nicht erfüllt	trifft nicht zu
20.	<p>Wird sichergestellt, dass die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, an weiteren Unterweisungen teilnehmen?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Datum und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten (Ergänzung des Verfassers dieser Checkliste: Inhalt natürlich auch)!</p>	§ 12 (1)			
21.	<p>Wird sichergestellt, dass den Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln eine schriftliche Betriebsanweisung zur Verfügung gestellt wird?</p> <p><b>Ausnahme 1:</b> Arbeitsmittel, die gemäß § 3 (4) ProdSG ohne Gebrauchsanleitung auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.</p> <p><b>Ausnahme 2:</b> Bei Vorliegen einer Gebrauchsanleitung, wenn die Inhalte entsprechend einer Betriebsanweisung enthalten sind.</p>	§ 12 (2)			
22.	<p>Wird sichergestellt, dass die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache angefasst sind?</p>	§ 12 (2)			
23.	<p>Wird sichergestellt, dass die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung (Bedienungsanleitung) auch bei den regelmäßig wiederkehrenden Unterweisungen nach § 12 ArbSchG in Bezug genommen werden?</p>	§ 12 (2)			
24.	<p>Wird sichergestellt, dass bei Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden?</p> <p>a) Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage:</p> <p>b) Kontrolle der vorschriftsmäßigen Installation:</p> <p>c) Kontrolle der sicheren Funktion:</p> <p>d) Rechtzeitige Feststellung von Schäden:</p> <p>e) Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind:</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsverfahrens geprüft und dokumentiert worden sind, brauchen nicht erneut geprüft werden.</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p>	<p>§ 14 (1) i.V.m. § 14 (8)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

Nr.	Prüfpunkt Punkte 105 bis 116: § 14 – Prüfung von Arbeitsmitteln	Grund- lage:	erfüllt	nicht erfüllt	trifft nicht zu
25.	<p>Wird sichergestellt, dass die vorgenannte Prüfung vor jeder Inbetriebnahme nach erneuter Montage stattfindet?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 vorgeschrieben sind.</p>	<p>§ 14 (1) i.V.m. § 14 (8)</p>			
26.	<p>Wird der Fälligkeitstermin von wiederkehrenden Prüfungen mit Monat und Jahr angegeben?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> Die neue Frist läuft ab dem Prüfmonat (bei Prüffristen von mehr als 2 Jahren nur, wenn die Prüfung um mehr als 2 Monate vorgezogen wird).</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Gilt zwingend nur für Arbeitsmittel nach Anhang 2, Abschnitte 2 bis 4, und Arbeitsmittel nach Anhang 4</p> <p><b>Anmerkung 3:</b> Eine Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens 2 Monate nach Fälligkeitstermin durchgeführt wurde.</p>	<p>§ 14 (5)</p>			
27.	<p>Wird dafür gesorgt, dass die Prüfaufzeichnungen mindestens Auskunft geben über:</p> <p>a) Art der Prüfung?</p> <p>b) Prüfumfang?</p> <p>c) Ergebnis der Prüfung?</p> <p><b>Anmerkung 1:</b> kann auch elektronisch aufbewahrt werden.</p> <p><b>Anmerkung 2:</b> Gilt nicht für überwachungsbedürftige Anlagen, soweit Aufzeichnungen nach § 17 vorliegen</p> <p><b>Anmerkung 3:</b> Werden Arbeitsmittel, die nach § 14 (1) und (2) sowie nach Anhang 3 geprüft wurden, an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten</p>	<p>§ 14 (7) i.V.m. § 14 (8)</p>			

## **Gefährdungsbeurteilung für die Erstinbetriebnahme von Arbeitsmitteln**

**bei der Firma .....**

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Betriebsanweisung und des Arbeitsschutzgesetzes, der BetrSichV, der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Vorschrift 2 die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten und Mitarbeiter wurden über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet.
3. Neben dem Arbeitgeber und dem unmittelbaren Vorgesetzten ist auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt, sich von der Einhaltung der oben genannten Betriebsanweisung zu überzeugen.
4. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine besonderen Gefährdungen mehr erkennbar.



Firma: ..... Abteilung: .....

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

von .....Uhr bis .....Uhr durch .....

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....

**Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):**

**Name, Vorname, Unterschrift**

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

7. ....

8. ....

9. ....

10. ....

.....

Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

# Nachweis einer Leseschulung (Selbststudium)

Hiermit wird bestätigt, dass der Mitarbeiter und die Mitarbeiterin gemäß Aufstellung die vorliegende Betriebsanweisung im Selbststudium gelesen und sich daraus selbst wesentliche Erkenntnisse zum sicheren Arbeiten, zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz und zur Vermeidung von Langzeitschäden angeeignet hat:

Name, Vorname	Gelesen/Ausgewertet von/bis	Unterschrift

Bemerkungen/Fragen:

.....